Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction; — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

№ 41. Leipzig, Mittwoch am 5. April. 1854.

Amtlicher Theil.

Entwurf

zu einer Petition an die Regierungen des Zollvereins, zufolge Beschlusses der Generalversammlung des süddeutschen Buchhändler-Vereins im Jahre 1853.

Nachstehender Entwurf wurde heute an je eine sich mit Verlag befassende Firma der zollvereinlichen Staaten im Bereich unseres Vereins zur Weiterbeförderung an die betr. Stelle in Abschrift mitgetheilt, und wird derselbe zugleich für die übrigen Verlags-, wie Sortimentshandlungen außerhalb des Zollvereins, für welche aus seiner Benutzung der beabsichtigte Gewinn zu hoffen, veröffentlicht.

Eßlingen, Heidelberg, Speier, 24. März 1854.

Der Vorstand des Süddeutschen Buchhändler-Vereins.

Conr. Weychardt. Karl Groos. G. L. Lang.

In dem Zollvereine besteht die dankenswerthe Einrichtung, daß Fabrikate, welche ins Ausland versendet werden, unverkauft aber an den Versender im Zollvereine wieder zurückgehen, von Entrichtung der Zollvereins-Eingangs-Abgabe befreit sind, sofern vor der Versendung diese angemeldet und die Waaren zollamtlich abgestempelt worden sind.

Von dieser Einrichtung machten für Bücher, Musikalien, Lithographien, Kupfer- u. Stahlstiche, die Fabrikanten derselben, ihre Verleger, bisher so gut als keinen Gebrauch, weil die Waaren durch Abstempelung zu sehr verdorben wurden, um später noch als neu im Handel angeboten werden zu können. Auch die vorherige Anmeldung beim Versandte würde, da häufig eine Sendung zum Commissions-Verkauf ins Ausland nur aus einem oder zwei Exemplaren eines Werkes besteht, unverhältnißmäßigen Zeitaufwand für die Zoll-Stellen, wie für den Absender bedingen, so daß schon wegen dieser Anmeldung, wenn auch von der Abstempelung Umgang genommen werden wollte, die vereinsländischen Verleger jene Vergünstigung nicht benützen könnten.

Die Anmeldung und Abstempelung vor Abgang des aus dem Vereine exportirten und wieder zu importirenden Fabrikates ist wohl nur deßhalb vorgesehen, um die Zollbehörde von der Identität der Waaren zu vergewissern und dadurch etwaige Versuche von Unterschleifen zu verhindern. Bei Büchern, Musikalien und Kunstblättern läßt sich nun aber auch ohne Abstempelung der vereinsländische Ursprung sehr leicht nachweisen, dadurch, daß nach den in allen dem Zolltarife angehörenden Ländern bestehenden Preßgesetzen auf jedem Preßerzeugnisse der Name und Wohnort des Verlegers, beziehungsweise des Druckers, genannt werden müssen, wie denn auch bei allen im Buch-, Musikalien- und Kunsthandel zum Vertrieb kommenden Preßerzeugnissen diese, schon durch das Interesse des Verlegers gebotene, Namhaftmachung seiner Firma, längst durchaus stattfindet. Es enthalten somit Bücher, Musikalien und Kunstblätter, die im Zollverein producirt werden, schon in sich selbst den Stempel ihres vereinsländischen Ursprungs, was die Weitläufigkeit einer Anmeldung in der diese Produkte verderbenden Abstempelung vor der Versendung, zum Herstellen des Beweises der Identität der ausgeführten und wieder einzuführenden Waare, hier überflüssig machen dürfte.

Gegen die Gestattung zollfreier Wiedereinfuhr von Büchern ꝛc., blos in Hinsicht auf die denselben beigedruckten vereinsländischen Firmen des Verlegers und Druckers, könnte daher wohl noch das einzige Bedenken sein, daß dann im Auslande Bücher ꝛc. mit der Firma vereinsländischer Verleger und Drucker hergestellt und auf diese Weise zollfrei eingeführt werden könnten.

Dagegen ist zu bemerken, daß

1) wenn es sich nur von wenigen Exemplaren handeln sollte, die Kosten des Druckes, viel zu hoch kommen, ja die Herstellung nur eines neuen Titelblattes mit vereinsländischer Firma den zu entrichtenden Eingangszoll weit übersteigen würde, hinsichtlich weniger Exemplare mithin ein solcher Mißbrauch nicht denkbar sei;
2) würde aber ein Verleger eine ganze Auflage im Auslande drucken lassen, zwar dem Beidrucke seiner Firma nichts entgegenstände, dagegen der Beidruck eines im Zollvereine domicilirten Buchdruckers nur durch ein Falsum stattfinden könnte, dessen Verantwortung dieser Verleger, um dadurch den unbedeutenden Eingangszoll zu umgehen, gewiß nicht auf sich nehmen würde.

Wenn auch die Zollbehörden sich im äußersten Falle vor einer derartigen Defraudation dadurch schützen könnten, daß etwa eine Zahl von mindestens 50 Exemplaren des gleichen Buchs in einer Sendung bestimmt würde, für welche bei der Rückfuhr ein Ursprungszeugniß beizulegen sei, so dürfte eine solche Bestimmung dennoch kaum praktisch sein, da die Druckpreise in sämmtlichen Nachbarstaaten so beträchtlich höher, als im Zollvereine selbst sind, daß überhaupt höchst selten ein Verleger etwas außerhalb des Zollvereins wird drucken lassen, und sollte dieß in einzelnen Fällen je geschehen, so wird dieser Verleger, der die höheren Druckpreise des nicht zollvereinlichen Auslandes bezahlt, sich sicher auch nicht dazu verstehen, nur um den unbedeutenden Eingangszoll zu ersparen, ein Falsum zu wagen und den Namen eines vereinsländischen Buchdruckers auf den Titel setzen zu lassen: ein Falsum, das ohne Zustimmung des vereinsländischen Druckers weder versucht werden, noch unentdeckt bleiben könnte.

Nach der gesammten Organisation und Geschäftsbehandlung des deutschen Buchhandels dürfte daher eine Beschränkung auf eine